

## **Satzung für das Studienkolleg Sachsen**

### Präambel

Im Studienkolleg kommen Studierende verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugungen sowie Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf ein Hochschulstudium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des anderen zusammenwirken.

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Aufgabe des Studienkollegs**

- (1) Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig gemäß § 101 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Juni 1999 (SächsHG). Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Durch Beschluss des Senats gemäß § 93 Nr.12 SächsHG kann das Studienkolleg mit einem nach § 10 Abs.1 SächsHG errichteten Internationalen Hochschulkolleg zusammengeführt werden.
- (2) Das Studienkolleg hat gemäß § 103 Abs. 1 SächsHG die Aufgabe,
  - S** ausländischen Studierenden mit einer ausländischen Hochschulreife die für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse zu vermitteln und
  - S** die Studierenden mit der an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen.

### **§ 2**

#### **Organisation des Studienkollegs**

- (1) Der Leiter des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Darüber hinaus leitet er die Verwaltung des Studienkollegs. Er und sein Stellvertreter werden vom Rektor bestellt.
- (2) Der Leiter des Studienkollegs ist Vorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen Hilfskräfte und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienkollegs. Er ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben

weisungsberechtigt.

- (3) Durch den Leiter des Studienkollegs wird bei Bedarf eine Konferenz hauptamtlicher Lehrkräfte einberufen, die die Ausarbeitung und Realisierung der Curricula koordiniert.
- (4) Der Leiter des Studienkollegs übt im Studienkolleg das Hausrecht aus.

### **§ 3 Kurse**

- (1) Das Studienkolleg bietet vier zweisemestrige Schwerpunktkurse an, die den
  - S technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen (T-Kurs),
  - S medizinischen und biologischen (M-Kurs),
  - S wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen (W-Kurs) sowie
  - S sprachlichen (S-Kurs), geistes-, gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerischen (G-Kurs)Studiengängen zugeordnet sind und in denen die Studierenden auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung - FSP) vorbereitet werden.
- (2) Das Studienkolleg bietet einsemestrige Kurse an, in denen Studierende auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vorbereitet werden.
- (3) Das Studienkolleg kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Kurse (sog. Vorkurse) anbieten, in denen Studierende sprachlich auf die Aufnahme in Schwerpunkt- bzw. DSH-Kurse vorbereitet werden.
- (4) Die Zuweisung der Studienbewerber zu den Kursen erfolgt durch den Leiter des Studienkollegs in Absprache mit dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes der zuweisenden Hochschule, es sei denn, das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst trifft für die Zuordnung von Studiengängen und Schwerpunktkursen übergeordnete Regelungen.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg**

- (1) Ein Studierender kann in das Studienkolleg aufgenommen werden, wenn von einer wissenschaftlichen Hochschule oder Berufsakademie eine Zulassung zum Fachstudium vorliegt. Die Meldungen zur Aufnahme erfolgen durch die Hochschule oder Berufsakademie an das Studienkolleg.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden in das Studienkolleg hängt von der Anzahl der verfügbaren Plätze und dem Ergebnis des Aufnahmetests unter angemessener Berücksichtigung der Bewerber aus Entwicklungsländern sowie der in den zulassungs-

- beschränkten Fächern zugelassenen Studienbewerber ab.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahmetest**

- (1) Im Rahmen eines Aufnahmetests haben die Studierenden den Nachweis von Kenntnissen in der deutschen Sprache zu erbringen, so dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen können.
- (2) Vom Aufnahmetest im Fach Deutsch sind die Studierenden befreit, die die nötigen Sprachkenntnisse nachweisen durch:
- S** eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) des Freistaates Sachsen oder einer gleichwertigen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,
  - S** eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Prüfung),
  - S** Zertifikate gemäß bilateralen Abkommen mit anderen Staaten,
  - S** das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - zweite Stufe",
  - S** das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts sowie
  - S** die Zentrale Oberstufen- oder Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts.
- Der Leiter des Studienkollegs kann im Einzelfall weitere Zertifikate als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest Deutsch anerkennen.
- (3) Für Studierende in den Schwerpunktkursen T und W wird zusätzlich ein Aufnahmetest in Mathematik durchgeführt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

- (2) Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als ordentliche Studierende der Universität Leipzig immatrikuliert.
- (3) Die Studierenden haben an den Veranstaltungen des Studienkollegs regelmäßig teilzunehmen.
- (4) Freistellung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und beim Leiter des Studienkollegs zu beantragen.
- (5) Bei Krankheit ist umgehend (spätestens nach 3 Tagen) ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (6) Ein Studierender kann vom Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig auf Antrag des Leiters des Studienkollegs gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig v. 22. September 2000 exmatrikuliert werden, wenn
- S zu Semesterbeginn eine Woche lang den Lehrveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt,
  - S während des Semesters trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung den Lehrveranstaltungen weiter unentschuldigt fernbleibt,
  - S den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt.

## **§ 7**

### **Studienverlauf**

- (1) Die Berechtigung zum Aufsteigen in das 2. Semester eines Schwerpunktkurses setzt voraus, dass mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des 1. Semesters erbracht worden sind.
- (2) Werden im 1. Semester eines Schwerpunktkurses nur in einem Fach - außer im Fach Deutsch - keine ausreichenden Leistungen erbracht, so wird vor Beginn der zweiten Studienphase (2. Semester) in diesem Fach die Möglichkeit einer Nachprüfung gegeben. Der Nachweis ausreichender Leistungen ist durch schriftliche Arbeiten zu erbringen. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung kann das 1. Semester einmal wiederholt werden.
- (3) Wenn in allen Hauptfächern des 1. Semesters keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, wird die Möglichkeit der Wiederholung des 1. Semesters nicht gewährt.
- (4) Während der gesamten Ausbildung am Studienkolleg kann nur einmal ein Ausbildungsabschnitt (Semester) wiederholt werden.
- (5) Im Studienkolleg ist die unmittelbare Aufnahme in das 2. Semester eines Schwerpunktkurses möglich, wenn durch eine Leistungserhebung ausreichende Kenntnisse in allen Fächern des 1. Semesters nachgewiesen werden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg**

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

- S mit Aushändigung des Zeugnisses über die FSP bzw. DSH,
- S mit der erfolglosen Wiederholung eines Semesters des Studienkollegs,
- S bei nicht bestandener Wiederholung der FSP,
- S bei Exmatrikulation durch die Hochschule,
- S mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,

S durch Abbruch der Ausbildung seitens des Studierenden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 7. Februar 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor